Gebührenreglement

der

Gemeinde Kienberg



I	Allgemeine	Bestimmungen
I	Aligernelie	Destillingen

II Gebühren und Tarif

- 1. Allgemeine Verwaltung
- 2. Bauverwaltung
- 3. Öffentliche Sicherheit
- 4. Bildung/Schule
- 5. Gesundheitswesen
- 6. Soziale Wohlfahrt
- 7. Verkehr
- 8. Umwelt/Raumordnung
- 9. Finanzen

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Gemeindeversammlung Kienberg, gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

§ 2

Gebührenpflicht

- 1. Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Verwaltungsabteilungen der Gemeinde, für welche in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind.
- 2. Neben den bestimmten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft veranlassten, besonderen Kosten und Auslagen zu vergüten.

§ 3

Festlegung der Gebühr

- 1. Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann die zuständige Verwaltungsabteilung nach ihrem Ermessen und unter Angabe der Verrichtung einen Beitrag bis Fr. 1'000.– in Rechnung stellen. Höhere Beträge liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.
- 2. Erweisen sich die in diesem Reglement festgesetzten Gebühren als wesentlich zu gering im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag der zuständigen Verwaltungsabteilung diese Gebühren angemessen erhöhen.
- 3. Wo dieses Reglement eine limitierte Gebühr vorsieht, ist die Höhe der Gebühr innerhalb der gegebenen Grenzen festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf den Umfang des Arbeitsaufwands, die Zeitdauer der Inanspruchnahme, die Bedeutung des Geschäfts, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 4

Reduktion und Erlass

In besonderen Fällen kann die zuständige Amtsstelle im Einverständnis mit der Finanzverwaltung auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen bis Fr. 1'000. – erlassen. Weitergehende Erlasse liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 5

Schuldner

- 1. Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.
- 2. Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch.
- 3. Die Gebühren- und Kostenrechnung wird den Gebührenpflichtigen von der zuständigen Verwaltungsabteilung eröffnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

§ 6

Inkasso

- 1. Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren sind ausnahmslos in der Gemeindebuchhaltung zu vereinnahmen.
- 2. Die Gebühren werden erhoben durch:
- a) Barinkasso
- b) Rechnungsstellung
- c) Nachnahme
- d) Verrechnung mit einem Vorschuss

Die Finanzverwaltung kann die notwendigen Weisungen erlassen und ist mit dem Vollzug des Inkassos beauftragt.

Barinkasso

- 3. Ein Barinkasso darf nur gegen Quittung vorgenommen werden.
- 4. Gebühren, die sich aus verschiedenen Beiträgen zusammensetzen, müssen durch eine detaillierte Gebührenrechnung erhoben werden.
- 5. In den der Verwaltung verbleibenden Akten ist die Höhe der bezogenen Gebühren und der verrechneten Kosten anzugeben.

§ 7

Vorschuss

- 1. Für Gebühren und Auslagen von mehr als Fr. 1'000.– ist ein Vorschuss bis 80 % der zu erwartenden Gebühren und Kosten zu verlangen.
- 2. Die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes wird erst nach Eingang der Zahlung respektive der festgelegten Anzahlung aufgenommen.

§ 8

Fälligkeiten und Zahlungsfristen

1. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.

§ 9

Stundung

- 1. Stundungsgesuche sind schriftlich innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum an die Finanzverwaltung einzureichen.
- 2. Die Finanzverwaltung bestimmt in welchen Raten gestundete Beiträge zu entrichten sind. Die gesamte Schuld soll in der Regel innert längstens 24 Monaten getilgt werden.
- 3. Wenn die Gebühr mit einer Liegenschaft in Zusammenhang steht, hat der Gemeinderat die Schuld mit einer Eintragung eines Pfandrechts im Grundbuch gemäss §§ 284 und 285 EG zum ZGB sicherzustellen. Die Gläubigerin kann weitere Sicherheiten verlangen.

§ 10

Verzug

- 1. Fällige Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern. Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. (siehe Position 1.8).
- 2. Für die Verzinsungsberechnung wird der Zinssatz gem. Steuerreglement angewendet.
- 3. Die Erhebung einer Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.
- 4. Die Sicherstellung Schuld, Liegenschaften einer die mit im Zusammenhang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines Pfandrechts im Grundbuch im Sinne von §§ 284 und 285 EG zum ZGB. Der Gemeinderat hat die Eintragung innert 10 Tagen seit dem Ablauf der Zahlungsfrist beim Grundbuchamt Olten-Gösgen anzumelden. Wird das Recht auf Eintragung bestritten, SO hat der Gemeinderat beim Amtsgerichtspräsidenten sofort, längstens aber innert den 10 folgenden Tagen, eine provisorische Verfügung nach Art. 961 ZGB zu erwirken.
- 5. Nach Zahlung der Schulden inkl. Zinsen und Kosten übergibt die Finanzverwaltung dem Schuldner eine schriftliche Erklärung, dass er das Pfandrecht im Grundbuch löschen kann.

§ 11

Eigentumswechsel

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer einer Liegenschaft bei Rechnungsstellung.

§ 12

Rechtsmittel

- 1. Beschwerden gegen die Rechnungsstellung sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten.
- 2. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (VRG Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs. 2).
- 3. Im Ubrigen gelten die Bestimmungen von § 30 GO.

Beschwerde

4. Bei Einreichung einer Beschwerde ist ein Kostenvorschuss von Fr. 100.-- zu entrichten.

§ 13

Gebührenansätze

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebührenansätze innerhalb der angefügten Gebührenrahmen anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung oder der Wasserversorgungsanlagen erforderlich ist.

§ 14

Mehrwertsteuer (MwSt)

Auf mehrwertsteuerpflichtige Gebühren (Wasseranschlussgebühren für Neubauten und Mehrwert bei Renovationen) wird zusätzlich der jeweils aktuelle Satz der Mehrwertsteuer erhoben.

Bei der Wassergrundgebühr sowie bei der Wasserbezugsgebühr wird der jeweils aktuelle Satz der Mehrwertsteuer inklusive erhoben.

§ 15

Anlassbewilligung

Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG

1.

Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

2.

Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Verwaltung und der Gemeinderat prüfen und bewilligen oder lehnen das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

 Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen unter Position 1.4 Anlassbewilligung fest.

II. Gebühren und Tarife

1	Allgemeine Verwaltung	
Pos.	Gebühr	Ansatz in Fr.
1.1 a)	Gemeinderat Beschwerdeentscheide durch den GR (BGS 124.11, § 37) Entscheidgebühr bei Abweisung	Min. 100 Max. 1'000
1.2	Gemeindepräsidium, Gemeindekanzlei /Einwohnerkontrolle Allgemeine Gebühren	
a)	Abschriften aus Protokollen und Registern, Bescheinigungen	/Std. 80 Min. 20
b)	Nachschlagungen, per Stunde	Min./Std. 80 Min. 20
c)	Auszüge und Auskünfte nach Aufwand	/Std. 80 Min. 20
d)	Zusätzlich, für besondere Bemühungen, Besichtigungen usw., nach Aufwand	/Std. 80 Min. 20
e)	Handlungsfähigkeitszeugnisse	20
f)	Beglaubigungen	20
g)	Beurkundung von Bürgschaften, in %o der Bürgschaftssumme	Min. 2 %o Max. 250
1.3 a)	Drucksachen, Fotokopien (pro Kopie) Kopien für Dritte, pro Kopie	s/w 0.50 farbig 1.00
1.4	Anlassbewilligungen	
a)	Auf öffentlichem und privatem Grund	
	Tages- Abendanlass (bis 200 Personen)	Fr. 100 / Tag od. Wochenende
	Tages- Abendanlass (ab 200 Personen)	Fr. 150 / Tag od. Wochenende
	Halbtagesanlass maximal 5 Stunden	Fr. 70
	Bewilligung zum Wirten ausserhalb ordentlicher Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung). Von 00.30 Uhr-05.00 Uhr	Fr. 40 / Std. – max. Fr. 180 / Anlass
	Grossveranstaltungen (z.B. Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen, etc.). Nach Aufwand.	Fr. 60 / Std. bis max. Fr. 3'000 / Anlass
	Ausstellungen; Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100/ Ausstellung

Gemeinde Kienberg

Gemeinde	e Kienberg Gebührenreglement		7
	Ausstellungen; Kollektivausstellungen ab 2 Ausstellern, mit Festwirtschaft	Fr. 200. Ausstel	
	Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst, etc.) ohne Festwirtschaft	Fr. 80	/ Tag
	Jahresbewilligungen	Fr. 300.	- / Jahr
b)	Bei lokalen oder regionalen Anlässen, organisiert durch Ortsverei oder örtliche Organisationen kann der GR die Gebühr ermässiger darauf verzichten.		
	Einwohnerkontrollwesen		
1.5	Mutationen		
a) b)	Anmeldung Ausstellen Heimatausweise usw.	Ç	gratis 20
c)	Verlängerungen und Mutationen von Heimatausweisen		20
d)	Nachsenden von Ausweisschriften, Bescheinigungen und andere Unterlagen	n	20
e)	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Nachforschungen und Auskü Mutationen, Überprüfung von Personalien usw. nach Aufwa		80/Std. 20
f)	Bearbeitung von Familiennachzügen, Garantieerklärungen und übrigen Gesuchen	Min.	80/Std. 20
g)	Schriftliche Aufforderungen, Mahnschreiben, usw.		20
h)	2. und weitere Mahnungen pro Mahnung		50
1.6	Adressmaterial		
a)	Gratisauskünfte erhalten: Amtsstellen und Amtspersonen, Fürsorgestellen, Spitäler und Krankenkassen (nicht aber Ärzte, Anwälte und Treuhänder)		
b)	Für allgemeine Anfragen, Adressauskünfte oder –Nachforschun pro Auskunft	gen	20
-1	Pousehalashühri		20

c)

Pauschalgebühr:
Bei häufiger Beanspruchung kann eine Pauschale vereinbart werden.

1.7 **Ausweispapiere**

a) Identitätskarten nach kant. Tarif

Gemeinde	Kienberg Gebührenreglement	8
b)	Lernfahrausweise	20
1.8	Finanzverwaltung	
a) b) c)	Mahnungen 1. Mahnung 2. und weitere Mahnungen pro Mahnung	gratis 20 50
1.9 a)	EDV Ausdruck von Namen- und Adresslisten Grundgebühr	30
b)	Etikettensätze Grundgebühr je Etikette	30 0.20

2	Bauverwaltung		
Pos.	Gebühr	Ansatz	in Fr.
2.1 a)	Baupolizeigebühren Prüfung des Baugesuchs, Zustellung des Entscheids, baupolizeiliche Kontrollen, ohne Schnurgerüstabnahme	Min.	50/Std.
b)	Neubauten, An- und Umbauten Grundtaxe für Neubauten	•	5 ‰ GV, n. 200
c)	Grundtaxe für An-, Auf- und Umbauten	1,5	5 ‰ GV, n. 200
d) e)	Grundtaxe wenn keine GV-Schatzung Abbrüche	1111	200 200 200
f)	Behandlungsgebühr für Umzonungen	Min. Max.	300 800
g)	Kleinbaugesuche pro Geschäft		200
h)	Beschlüsse über Voranfragen pro Geschäft	Min. Max.	50 600
i)	Verlängerung von Baubewilligungen	Min.	200
j)	Versäumnis eines Baugesuches gemäss Kantonaler Bauverordnung		500
k)	Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche		200
l)	Zusatzbewilligung für abgeänderte oder erweiterte Baugesuche, pro Änderung oder Erweiterung		200
m)	Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen der Eingabe		

Gemeinde K	Gebührenreglement Gebührenreglement		9
	ungenügender Pläne und Unterlagen oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig sind	Min. Max.	300 3'000
n)	Andere oder zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen, nach Aufwand	Min.	200
o)	Behandlungsgebühr für Reverse, Näherbaurechte und Vereinbarungen, im Zusammenhang mit Bauvorhaben pro Geschäft, als Zuschlag zu Pos. 022.3.1		200
p)	Baupublikationen Nach Aufwand	Min.	65
q)	Busse bei Bauen ohne Baubewilligung		500
2.2 a)	Ersatzabgabe Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen pro Abstellplatz		3'000
b)	Befreiung zur Erstellung von Luftschutzbauten.		

Nach kant. Gesetz für Massnahmen im Zivilschutz.

3.	Offentiiche Sicherheit	

Pos.	Gebühr	Ansatz in Fr.
3.1	Feuerwehrwesen	
a)	Pflichteinsätze der Feuerwehr Gemäss § 32 des Reglements über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren. Kostenverteilung gemäss § 33 (SGV vom 1.7.1972)	
b)	Schadenfälle mit wassergefährdenden Stoffen Gemäss § 22 der Verordnung über den Kant. Schadendienst vom 17.02.1981 (VO/SD)	
c)	Ölwehreinsätze Nach § 20 der VV zum Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton SO von Fr. 45.– Mann/Std.	
d)	Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr Kostendeckend, gem. Soldansatz Mann/Std. plus 20 % Verwaltungs- zuschlag	
e)	Verpflegung bei Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden pro Person	25
f)	Tarife für Fahrzeuge: Feuerwehrfahrzeug bis 4.5t * Grundpauschale pro Einsatz Einsatzkosten pro Stunde	50 50
	Feuerwehrfahrzeuge von 4.5-12t * Grundpauschale pro Einsatz Einsatzkosten pro Stunde	150 50
	Anhänger, Motorspritze * Grundpauschale pro Einsatz Einsatzkosten pro Stunde	30 20
g)	Tarife für Material: Pressluft-Atemschutzgeräte (mit einmaliger Füllung) pro Stück	15
h)	Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensäge, Notstrom-Aggregat, * Tauchpumpe, Wassersauger, usw. pro Stunde	20
i)	Alle mit * bezeichneten Geräte werden nicht ohne Bedienungsmannschaft abgegeben. Die aufgeführten Ansätze verstehen sich ohne Mannschaft.	

j) Tarife für Schlauchmaterial:

einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter
Nennweite 75mm
--.70
Nennweite 55 oder 40mm
--.50

k) Bei längerer Ausleihe ohne dauernden Einsatz kann durch die Feuerwehrkommission eine Pauschale festgesetzt werden.

l) Brandmeldeanlagen

Rückt die Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage aus, werden die folgenden Ansätze verrechnet:

1. Fehlalarmpro JahrGratis2. Fehlalarmpro JahrGratis3. Fehlalarmpro Jahr400.--weitere Fehlalarmepro Jahr400.--

m) Entfernung von Insekten

Entfernen von Wespen- und Hornissen-Nestern Nach Aufwand

3.2 Militärwesen

gemäss sep. Vereinbarung mit VBS

4. Bildung/Schule

4.1 Beiträge für die Musikschule Gemäss Verordnung für die Musikschule

4.1.1 Benützungsgebühren für Turn- und Mehrzweckanlagen

Gestützt auf § 13 des Reglements über die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen werden die nachstehenden Gebühren und Entschädigungen erhoben.

Turnbetrieb:

Turnbetrieb für örtliche Vereine	gratis
Turnbetrieb für auswärtige Vereine pro Semester	Fr. 200
Turnbetrieb für auswärtige Vereine pro Monat	Fr. 50
Turnbetrieb für auswärtige Vereine pro Lektion	Fr. 15

Veranstaltungen von Vereinen pro Tag:

Benützung der Mehrzweckhalle für örtliche Vereine, mit Eintritt	Fr. 100
Benützung der Mehrzweckhalle für örtliche Vereine, ohne Eintritt	gratis
Benützung der Mehrzweckhalle für örtliche Vereine, für Delegiertenversammlungen Benützung der Mehrzweckhalle für auswärtige Vereine, mit Eintritt	gratis Fr. 500
Benützung der Mehrzweckhalle für auswärtige Vereine, ohne Eintritt	Fr. 200
Benützung der Mehrzweckhalle für auswärtige Vereine, für Delegiertenversammlungen	Fr. 200

Veranstaltungen von Privatpersonen pro Tag:

Sämtliche Veranstaltungen für Einheimische	Fr. 200
Sämtliche Veranstaltungen für Auswärtige	Fr. 300

Zusätzliche Kosten bei Veranstaltungen pro Tag:

Küchenbenützung für Einheimische	Fr. 50
Küchenbenützung für Auswärtige	Fr. 100
Eingangshalle für Einheimische	gratis
Eingangshalle für Auswärtige	Fr. 50
Bühne für Einheimische	gratis
Bühne für Auswärtige	Fr. 100
Ausleihung Mobiliar (Tische, Stühle, Bodenabdeckung) für Einheimische	gratis
Ausleihung Mobiliar (Tische, Stühle, Bodenabdeckung) für Auswärtige	Fr. 100
Allfällige notwendige Nachreinigung durch den Gemeindearbeiter	Fr. 200

Geschirrverluste sowie allfällige Kehrichtgebühren werden separat verrechnet.

Bei besonderen Beanspruchungen ist der Gemeinderat berechtigt, andere Gebühren zu erheben.

4.2 Elternbeiträge

4.2.1 Für Schulreisen, Exkursionen, Schulverlegungen, Skilager.
Die Festsetzung dieser Beiträge liegt in der Kompetenz des GR, auf
Antrag der Schulleitung.

5. Gesundheitswesen

5.1 Schulzahnpflege gem. Regulativ

6 Soziale Wohlfahrt

Im Zuständigkeitsbereich SRUN Sozialregion unteres Niederamt

7 Verkehr

7.1 Erschliessungsbeiträge

7.1.1 Die Erschliessungsbeiträge sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren geregelt.

8 Umwelt- und Raumordnung

Die Positionen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden ab 01.01.2019 im Wasserreglement bzw. im Grundeigentümerreglement abgehandelt.

Pos.	Gebühr	Ansatz in Fr.
8.1 8.1.1 8.1.2	Abfallbeseitigung Tariffestlegung für das Folgejahr über Genehmigung Voranschlag Grundgebühr pro Haushalt / Wohnung / Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb	50/Jahr
	Die Grundgebühr ist auch für unbenutzte Gebäudeteile zu entrichten.	

8.2	Friedhof- und Bestattungswesen		
	Grabplatzgebühren	Einwohner	Auswärtige
8.2.1 8.2.2 8.2.3 8.2.4 8.2.5 8.2.6	Erdbestattungsgrab Urnengrab Urne in bestehendes Grab Gemeinschaftsgrab Steinplattenpauschale Gemeinschaftsgrab Beschriftung Steinplatte Gemeinschaftsgrab pro Zeichel	0 0 0 200 n 28	2500 1000 500 500 200
	Bestatter (Graböffnung, Beisetzung)		
8.2.7 8.2.8 8.2.9 8.2.10	Erdbestattung Urnenbestattung Urnenausgrabungen Urnenbestattungen und Exhumierung	0 0 nach Aufwand nach Aufwand	1500 250 nach Aufwand nach Aufwand

9	Finanzen	
9.1 9.1.1	Finanz- und Steuerwesen Gebühren für Fristerstreckungsgesuche und Mahngebühren für nicht fristgerecht eingereichte Steuererklärungen. Nach der kant. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern.	
9.2 9.2.2	Hundetaxen Hundetaxen-Beitrag an Gemeinde inkl. Kantonsbeitrag	120

III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen
Inkraftsetzung	§ 16 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.
Übergangs- bestimmungen	§ 17 Dieses Gebührenreglement findet auf alle am 1. Juli 2022 anhängigen gebührenpflichtigen Geschäfte Anwendung. Vorbehalten sind die Gebühren gemäss "Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren von 2019".
Aufhebung von Bestimmungen	§ 18 Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben. Alle anderslautenden Bestimmungen sind aufgehoben und ungültig.

- Vom Gemeinderat beschlossen am 03.05.2022
- Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09.06.2022.

GEMEINDE KIENBERG

Adriana Marti-Gubler Gemeindepräsidentin Sibylle Gubler Gemeindeschreiberin